EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2026
COM(2026) 473 final

2026/0266 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

2026/0266 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung eines Teils der achten Tranche im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine[1], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 46 873 049 093,86 EUR[2], einschließlich der Brückenfinanzierung, in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird auf der Grundlage des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Plan“) zugewiesen, der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates gebilligt wurde.

(2) Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, die im Zusammenhang mit der Finanzierung im Rahmen von Säule I der Fazilität stehen, ist im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447[3] festgelegt.

(3) Der Gesamtbetrag der im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 für den Ukraine-Plan bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 40 873 049 093,86 EUR, davon 5 523 049 093,86 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 35 350 000 000 EUR in Form eines Darlehens. Dies schließt zusätzliche Budgethilfe ein, die im Rahmen des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine gewährt und über Säule I der Fazilität bereitgestellt wird, wodurch mehr Mittel in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden können. Auf diesem Weg wurde im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 8 350 000 000 EUR bereitgestellt.

---

[1] ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj.

[2] Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2026/1923 vom 30. Juli 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2026/1923, 7.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/1923/oj).

[3] Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans (ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj

(4) Im Einklang mit den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und 1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Plans erhalten kann.

(5) Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 wurden 21 640 176 104 EUR im Rahmen der ersten sieben Tranchen gemäß dem Plan an die Ukraine ausgezahlt. Davon wurden 3 924 252 880 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und 17 715 923 224 EUR in Form eines Darlehens ausgezahlt. Im Einklang mit der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossenen Darlehensvereinbarung wurde von den ersten sieben Tranchen ein Betrag von 1 333 456 586 EUR zur Verrechnung der Vorfinanzierung des Darlehens verwendet.

(6) Am 24. August 2026 stellte die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung eines Teils der fünften, siebten und achten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von 3 333 597 327 EUR. Der Antrag betraf auch drei Schritte für eine spätere Tranche. Dem Antrag waren eine Reihe von Unterlagen als Belege für die zufriedenstellende Erreichung eines Schritts der fünften Tranche, von drei Schritten der siebten Tranche, von vier Schritten der achten Tranche und von drei Schritten der neunten Tranche beigefügt. Ferner legte die Ukraine alle Unterlagen vor, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden, erforderlich sind.

(7) Die dem jüngsten Antrag der Ukraine zugrunde liegenden Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen, die im Plan in den Kapiteln Justizsystem, Finanzmärkte, Humankapital, Unternehmensumfeld, Energiesektor, Verkehr, Agrar- und Lebensmittelsektor sowie grüner Wandel und Umweltschutz vorgesehen sind. Die Bewertung der Resilienz des Bankensystems wurde veröffentlicht. Die Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen über externe technische Netze sind in Kraft getreten. Der Bericht über die Umsetzung der staatlichen Unterstützung im Rahmen des Staatlichen Agrarregisters wurde veröffentlicht. Die Rechtsvorschriften zur Neuregelung der Integritätserklärungen von Richterinnen und Richtern und des entsprechenden Überprüfungsverfahrens sind in Kraft getreten. Die Rechtsvorschriften zur Förderung der Entwicklung effizienter und nachhaltigerer Fernwärmelösungen sind in Kraft getreten. Es wurde ein neuer Strommarktbetreiber ernannt. Die Rechtsvorschriften über die Verkehrssicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs sind in Kraft getreten. Die Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Abwicklung notleidender Kredite sind in Kraft getreten. Ein operativer Plan mit Maßnahmen zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles wurde angenommen. Änderungen des Verfahrens für die staatliche Gewässerüberwachung wurden angenommen.

(8) Im Einklang mit der von der Kommission am 16. April 2026 angenommenen Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten[4] sollte es

[4] Mitteilung der Kommission zur Änderung der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans im Rahmen der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine und zur

möglich sein, den auszusetzenden Betrag anzupassen, um mildernde Faktoren zu berücksichtigen.

(9) Die Kommission hat den Antrag der Ukraine im Einklang mit Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und – wie im Anhang dieses Beschlusses dargelegt – eine positive Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung eines ausstehenden Schrittes, der für die fünfte Tranche erforderlich ist, sowie von drei der ausstehenden Schritte, die für die siebte Tranche erforderlich sind, und von drei der für die achte Tranche erforderlichen sieben Schritte abgegeben. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Belege, die für einen der für die achte Tranche erforderlichen Schritte vorgelegt wurden, nicht ausreichen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass dieser in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. Diese Bewertung wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans vorgenommen. Die weitere Angleichung an den Besitzstand der Union wird durch den Beitrittsprozess zur Union erleichtert werden. Darüber hinaus hat die Kommission die zufriedenstellende Erreichung von drei Schritten der neunten Tranche positiv bewertet und ihre Bewertung dieser Schritte in den Anhang dieses Beschlusses aufgenommen. Diese Bewertung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Anwendung der Methode für die teilweise Zahlung und lässt die vollständige Bewertung der neunten Tranche unberührt. Sie führt nicht zu einer Doppelzahlung für die betreffenden Schritte. Basierend auf dieser Bewertung und im Einklang mit der Methodik für den Umgang mit der partiellen Erreichung von Schritten des Ukraine-Plans wird vorgeschlagen, den Betrag, der im Zusammenhang mit den für die achte Tranche erforderlichen nicht erreichten Schritten auszusetzen ist, zu verringern, und gleichzeitig sicherzustellen, dass ausreichende Anreize für die Ukraine beibehalten werden, die noch nicht erreichten Schritte umzusetzen. Die drei zufriedenstellend erreichten Schritte der neunten Tranche wurden bei der Festlegung der vorgeschlagenen Verringerung des Aussetzungswerts berücksichtigt.

(10) In ihrem Zahlungsantrag bestätigte die Ukraine, dass sie keine der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schritten, die sie zuvor in zufriedenstellender Weise erreicht hatte, rückgängig gemacht hat.

(11) Die Kommission kam außerdem zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, insbesondere ein Mehrparteiensystem und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

(12) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die Ukraine die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der fünften Tranche in Bezug auf einen ausstehenden Schritt des Plans, der siebten Tranche in Bezug auf drei der ausstehenden Schritte und der achten Tranche in Bezug auf drei der sieben Schritte in zufriedenstellender Weise erfüllt hat.

(13) Angesichts des dringenden Finanzierungsbedarfs der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Aufgrund der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner

---

Ersetzung der Mitteilung C/2025/1725 (ABl. C, C/2026/2328, 17.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2328/oj).

Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Auszahlung

(1) Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen für die Zahlung eines Teils der fünften, siebten und achten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform in Höhe von 3 047 005 318,86 EUR, vor Verrechnung der Vorfinanzierung, wovon 386 258 902 EUR auf die fünfte Tranche, 368 010 367 EUR auf die siebte Tranche und 2 292 736 049,86 EUR auf die achte Tranche entfallen, wird hiermit im Einklang mit der von der Kommission gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 vorgelegten Bewertung, die diesem Beschluss beigefügt ist, festgestellt.

(2) Die Anwendung eines mildernden Faktors wird unter Berücksichtigung der zufriedenstellenden Erreichung von drei Schritten für die neunte Tranche, der Bedeutung der nicht erreichten Schritte und der Gründe für ihre Nichterreichung sowie der Bedeutung der quantitativen und qualitativen Schritte, die frühzeitig erreicht wurden, festgelegt. Die Anwendung des mildernden Faktors führt dazu, dass der Betrag, der für die nicht erreichten Schritte der achten Tranche auszusetzen ist, um 1 146 368 024 EUR verringert wird.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin